

richtung derartiger Baulichkeiten nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht auch Ungeprüften nachgelassen ist ---; Brauereien, Branntweimbrennereien, geschlossene Ziegel- und Kalkbrennereien, überhaupt alle Bauten, bei denen Feueranlagen zur Anwendung kommen, desgleichen Kanäle, Ueberbrückungen und Durchlässe, soweit oben nicht Ausnahmen hiervon gemacht worden sind.

- 2) Alle Umwandlungen von Baulichkeiten, die ohne Zuziehung eines geprüften Bauverständigen hätten errichtet werden dürfen, in solche Bauten, zu deren Neuerichtung ein ungeprüfter Bauverständiger nach dem Vorstehenden nicht befugt sein würde.

Zu §. 19 der Gewerbeordnung.

§. 27.

Die eventuelle Fähigkeit zum Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist dadurch nachzuweisen, daß die Qualifikation des die Niederlassung Suchenden den Art. 29 sqq. der Gemeindeordnung und dem §. 19 der Verfassung entspricht. Beabsichtigen Ausländer, in deren Heimathsländer die diesseitigen Staatsangehörigen beschränkere Gewerbeberechtigung haben, die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, so ist das Gesuch bei dem Landratsamte des Bezirks bezüglich dem betreffenden Stadtgemeindevorstand einzureichen und eventuell nach vorgängiger Berathung im Gemeinderath, mit gutachtlicher Aeußerung an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzusenden.

Zu §. 20 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§. 28.

Nächstlich des Verkehrs über die Grenze bemerkt es, insofern nicht den beteiligten Nachbarstaaten gegenüber für alle ständigen Gewerbe überhaupt die Gegenseitigkeit Statt findet (§. 19 der Gewerbeordnung), bis auf Weiteres bei den diesfälligen Verabbarungen.

Zur Ausführung von Gewerbearbeiten im Inlande durch Gewerbetreibende, welche im Auslande wohnen, ist nächst der Gleichstellung der diesseitigen Staatsangehörigen im betreffenden Staate erforderlich, daß ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen der diesseitigen Gewerbeordnung entspricht. Deshalb muß insbesondere bei den im §. 18 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbearten der Nachweis besonderer Befähigung schon in dem Heimathstaate des Vetheiligten der Erlangung seiner Gewerbeberechtigung vorausgegangen sein, oder nachträglich im Inlande nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 24—26 dieser Verordnung geführt werden.

Ausländer, welche von der im §. 20 der Gewerbeordnung nachgelassenen Erlaubniß